

St. Gallen, 4. November 2020

Andreas Fässler  
Direktwahl 071 282 29 29  
info@ahv-gewerbe.ch

## **Wichtige Mitteilung – Corona Erwerbsersatzentschädigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen die neusten Informationen zukommen:

### **1. EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung – Änderungen per 29.10.2020**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 wichtige Änderungen an der Anspruchsvoraussetzung für in Quarantäne gestellte Personen und Grenzgänger bei Rückreise aus einem Risikogebiet vorgenommen.

#### **1.1 Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne:**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat mit sofortiger Wirkung beschlossen, die Regelung für den Nachweis einer angeordneten Quarantäne unter gewissen Umständen zu lockern. Aufgrund der steigenden Fallzahlen stehen die Kantonsärzte vor grossen Herausforderungen und können die hohe Anzahl an Quarantänefällen nicht bewältigen. Viele Personen werden daher privat kontaktiert und begeben sich daraufhin in Quarantäne, ohne dass sie eine offizielle behördliche oder ärztliche Anweisung vorweisen können.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, weil die Kantonsärzte keine Quarantäneanordnungen mehr ausstellen können, so kann ausnahmsweise auf die Selbstdeklaration der anspruchsberechtigten Person abgestellt werden. Die anspruchsberechtigte Person hat jedoch schriftlich zu begründen, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann. Dies gilt auch für Meldungen, welche über den Arbeitgeber erfolgen.

Die Ausnahmeregelung gilt ab sofort bis voraussichtlich Ende Dezember 2020. Falls die Ausnahmeregelung früher wieder ausser Kraft gesetzt wird, werden wir Sie darüber informieren.

#### **1.2 Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Grenzgänger bei Rückreise aus einem Risikogebiet:**

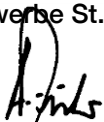
Gemäss Information des BAG ist Art. 4 Abs. 1 lit. d der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs ausnahmslos auf alle Grenzgänger anwendbar. Somit sind Personen (Grenzgänger), die aus wichtigen beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen, in der Schweiz generell von der Quarantänepflicht befreit. Dies gilt demnach auch für Grenzgänger, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat / Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben.

Daher gilt für Grenzgänger die aus einem Risikogebiet in die Schweiz zurückreisen, keine behördliche Quarantänepflicht und somit besteht auch kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz aufgrund einer Quarantänepflicht.

Hingegen haben Grenzgänger, deren Wohnstaat Quarantänemassnahmen anordnet, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommen CH-EU und dem EFTA-Übereinkommen sind die Massnahmen in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen so zu berücksichtigen, als ob sie in der Schweiz eingetreten wären. In solch einem Fall ist eine ausländische behördliche Anordnung des Wohnstaats als gleichwertig zu akzeptieren. Gemäss Schweizer Recht ist die vorgesehene Dauer für die Quarantänepflicht 10 Tage, demzufolge gilt diese Dauer auch für die ausländische angeordnete Quarantäne, auch wenn diese länger andauern sollte.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen bei allfälligen Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Ausgleichskasse**  
**Gewerbe St. Gallen**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer